

Service-Hotline bei rechtlichen Fragen
> 07 11 / 13 91 6300



Musterformular zum Thema: Antrag auf einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

Erläuterung:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist beim Familiengericht zu stellen (§ 111 Nr. 6 FamFG).

Für den Antrag ist kein Rechtsanwalt notwendig (§ 114 Abs. 4 Nr. 1 FamFG).

Geben Sie als Beweis für den die Anordnung begründenden Sachverhalt z. B. eine eidesstattliche Versicherung durch Sie selbst oder die Aussage von möglichen Zeugen an.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1 GewSchG

des/der

-Antragsteller/Antragstellerin-

gegen

den/die

-Antragsgegner/Antragsgegnerin-

Es wird beantragt,

im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 1 GewSchG i.V.m. § 214 FamFG -wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung- anzuordnen:

1. Dem Antragsgegner/Der Antragsgegnerin wird verboten:

- den Antragsteller/die Antragstellerin zu bedrohen, zu belästigen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln,
- die Wohnung des Antragstellers/der Antragstellerin zu betreten,
- sich dem Antragsteller/der Antragstellerin in einem Umkreis von Metern zu nähern,
- sich in einem Umkreis von Metern der Wohnung des Antragstellers/der Antragstellerin aufzuhalten,

- dem Antragsteller/der Antragstellerin aufzulauern,
 - den Arbeitsplatz des Antragstellers/der Antragstellerin bei
aufzusuchen,
 - Verbindung zu dem Antragsteller/der Antragstellerin, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 - Zusammentreffen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin herbeizuführen.
2. Sollten sich die Parteien zufällig treffen, hat der Antragsgegner/die Antragsgegnerin umgehend einen Abstand von mindestens Metern herzustellen.
 3. Dem Antragsgegner/Der Antragsgegnerin wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
 4. Die sofortige Wirksamkeit und die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner/die Antragsgegnerin werden angeordnet.
 5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner/die Antragsgegnerin.
 6. Der Verfahrenswert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

Die Parteien sind

Das Beziehungsverhältnis der Parteien hat sich dann wie folgt geändert:

Am um hat der Antragsgegner/die Antragsgegnerin in
Folgendes getan:

Beweis:

Aus diesem Grund ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1 GewSchG im beantragten Umfang geboten.

Ort, Datum

Unterschrift

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Die VPV übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten. Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das Nachteile. Das Musterschreiben erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und es dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

Nutzungsrecht:

Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DRS. Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen oder sonstigen Gebrauch gestattet.
Rechtsinhaber: DRS Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
